

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 5. Dezember 1985
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-367
Az. 798 III 7, 10, 13 R 240

Rundverfügung G31/1985

Lohnsteuer-Außenprüfungen durch die Finanzämter;

hier: Nacherhebung von Lohnsteuer- und Kirchensteuerbeträgen

Bei Lohnsteuer-Außenprüfungen durch die Finanzämter kann es sich ergeben, daß Lohn- und Kirchenlohnsteuer nachgezahlt werden muß. Das Einkommensteuergesetz läßt zwei Wege zu:

- a) die Steuern werden pauschaliert und von der kirchlichen Körperschaft, die Arbeitgeber ist, übernommen gemäß § 40 Einkommensteuergesetz;
- b) die kirchliche Körperschaft, die Arbeitgeber ist, wird im Haftungswege nach § 42 Abs. 1 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen und nimmt ihrerseits bei dem Mitarbeiter, dessen Steuern unzutreffend einbehalten worden waren, Regreß.

Wir bitten, prinzipiell Haftungsbescheide gemäß § 42d Einkommensteuergesetz zu beantragen. Die hiernach im Einzelfall von den Finanzämtern ermittelten Steuerbeträge sind von den kirchlichen Körperschaften nach Eingang der Haftungsbescheide von den betreffenden Mitarbeitern anzufordern. Weder durch Regreßverzicht noch durch Antrag auf Pauschalierung soll es dazu kommen, daß die nachzuzahlenden Steuerbeträge auf kirchliche Mittel übernommen werden. Denn die kirchlichen Körperschaften dürfen ihre Mitarbeiter nicht ungleich behandeln. Sie würden dies aber tun, wenn sie in einigen Fällen die von Mitarbeitern geschuldeten Steuern teilweise übernehmen.

Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, wenn eine Inregreßnahme des Arbeitnehmers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil der Arbeitnehmer zum Beispiel aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, können insoweit die Nachforderungsbeträge vom Arbeitgeber übernommen werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, daß die Zuweisungen wegen derartiger Ausnahmefälle nicht erhöht werden können, vielmehr müssen die nachgeforderten Beträge in solchen Fällen aus örtlichen Mitteln aufgebracht werden.

gez. Dr. von Vietinghoff